

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Senden folgende

Satzung

zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Senden vom 20.12.2006

§ 1

§ 10 der Hundesteuersatzung (Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne jede weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senden, den 16.10.2013
STADT SENDEN

Kurt Baiker
Erster Bürgermeister